

Satzung

Verein landwirtschaftlicher Fachschulabsolventen (Bergheim-Euskirchen) - Organisation für Fortbildung in der Landwirtschaft –

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „Verein landwirtschaftlicher Fachschulabsolventen Rhein-Erft-Euskirchen, abgekürzt „vlf RheinErft-Euskirchen“. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach Eintragung führt er zu seinem Namen den Zusatz „e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Vettweiss.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die berufliche Weiter- und Fortbildung der Mitglieder und deren Betriebsangehörigen.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Aufgaben des Vereins

- (1) Der Verein setzt sich zur Aufgabe, alle Bemühungen um die Verbesserung der beruflichen Weiter- und Fortbildung und der allgemeinen Bildung zu unterstützen, sowohl theoretisch wie auch praktisch. Dies gilt insbesondere auch, die berufsständige Jugend auf die Übernahme ehrenamtlicher Tätigkeiten und Führungsaufgaben vorzubereiten, sowie die Kultur und das Brauchtum im ländlichen Raum zu pflegen.
- (2) Der Verein arbeitet mit den Organisationen, die sich der Verbesserung der Landwirtschaft und des berufsständigen Nachwuchses widmen, zusammen. Er ist Mitglied im Landesverband für landwirtschaftliche Fachbildung Nordrhein-Westfalen e.V.
- (3) Der Erfüllung der Vereinsaufgaben dienen gemeinsame Beratungen und Versammlungen sowie Veranstaltungen zur beruflichen und allgemeinen Bildung. Zu diesem Zwecke führt der Verein Tagungen, Seminare, Vorträge, Studienfahrten u. ä. durch.

§ 4

Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können alle natürlichen Personen, Agrargenossenschaften, Land- und Landmaschinenhändler, Firmen und Institute des öffentlichen Rechtes sein, die sehr eng mit der Landwirtschaft verbunden sind und ihren Sitz in NRW haben.
- (2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet – außer in Fällen des Abs. (7) – der Vorstand durch Beschluss. Dem Antragsteller/der Antragstellerin wird die Entscheidung mitgeteilt.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch

- a) Tod
- b) Austritt oder
- c) Ausschluss

(4) Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären und nur zum Schluss eines Kalenderjahres mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

(5) Ausschlussgründe sind insbesondere

- erhebliche Zuwiderhandlungen gegen die Satzung, die Beschlüsse oder die Interesse des Vereins

- Beitragsrückstände in Höhe von mehr als zwei Jahresbeiträge nach Durchführung eines ordentlichen Mahnverfahrens

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Beschluss über den Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich bekannt zu geben.

Gegen den Ausschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Beschlusses schriftlich Einspruch beim Vorstand eingelegt werden, der den Einspruch innerhalb von drei Monaten spätestens der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen hat.

(6) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte des Mitglieds am Vereinsvermögen.

(7) Die Mitgliedschaft kann wiedererworben werden. In diesem Fall trifft die Entscheidung über den Erwerb der Mitgliedschaft nicht der Vorstand, sondern die Mitgliederversammlung.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder haben das Recht,

- a) die Leistungen des Vereins entsprechend der Satzung und den Beschlüssen seiner Organe in Anspruch zu nehmen und sich an Veranstaltungen des Vereins zu beteiligen,
- b) entsprechend der Satzung ihre Stimme abzugeben,
- c) Anträge an die Organe des Vereins zu richten.

(2) Die Mitglieder haben die Pflicht,

- a) die Erreichung des Vereinszwecks aktiv zu unterstützen und sich an der Erfüllung der Vereinsaufgabe zu beteiligen,
- b) den Organe des Vereins Anregungen für seine weitere Tätigkeit zu geben,
- c) den Vereinsbeitrag zu zahlen.

§ 6

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 7

Zusammensetzung, Wahl und Beschlüsse des Vorstandes

- (1) den Vorstand bilden
 - a) die/der Vorsitzende,
 - b) drei stellvertretende Vorsitzende
 - c) die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer, gleichzeitig Kassensführer/in,
 - d) die/der stellvertretende Geschäftsführer/in,
 - e) mindestens sechs, höchstens zehn Beisitzer/Beisitzerinnen,
 - f) *weitere Personen wie Ehrenvorsitzende, Kreislandwirte, Vertreter des Rheinischen Landwirtschaftsverbandes*
- (2) Die Mitglieder unter (1) a - d bilden den geschäftsführenden Vorstand. Die Mitglieder unter (1) a – b sollen jeweils zur Hälfte aus dem Rheinerftkreis und dem Kreis Euskirchen kommen. Für den übrigen Vorstand ist die Parität zwischen den Kreisen anzustreben.
- (3) Im Sinne des § 26 BGB wird der Verein vertreten durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende sowie den oder die Geschäftsführer/in sowie stellvertretenden Vorsitzenden. Je zwei von ihnen vertreten gemeinsam den Verein gerichtlich und außergerichtlich, wobei die Stellvertreter im Innenverhältnis gehalten sind, nur bei Verhinderung des oder der Vorsitzenden oder der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers zu handeln.
- (4) Die Wahl des Vorstandes erfolgt alle drei Jahre durch die Mitgliederversammlung. Außerdem erfolgt eine Neuwahl des Vorstandes, wenn die Mitgliederversammlung es beschließt.
- (5) Gewählt werden kann nur, wer das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Wiederwahl ist zulässig.
- (6) Für die Wahl der/des Vorsitzenden bzw. des Vorstandes bestimmt die Mitgliederversammlung eine/n Wahlleiter/in. Die Wahlvorschläge für den Vorsitz, dessen Stellvertreter dessen Stellvertretung sowie die Beisitzer/innen werden von der Mitgliederversammlung der Versammlungs- bzw. der Wahlleitung unterbreitet.

Zunächst werden die/der Vorsitzende und seine Stellvertreter/innen sowie die/der Geschäftsführer und die/der stellvertretende Geschäftsführer gewählt.

Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Erreicht im ersten Wahlgang kein Wahlvorschlag die Mehrheit, gilt in einem zweiten Wahlgang die/der als gewählt, auf die/den der höchste Stimmenanteil entfällt. Bei gleicher Stimmenzahl wird eine Stichwahl durchgeführt.

§ 8

Aufgaben des Vorstandes und seiner Mitglieder

- (1) der Vorstand hat die Aufgabe,
 - a) den Verein zu leiten und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durchzuführen,
 - b) die Vereinsangelegenheiten zu beraten und zu beschließen, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind,
 - c) die Beschlüsse der Mitgliederversammlung vorzubereiten,
 - d) ein Arbeitsprogramm mit den Bildungsmaßnahmen des Vereins, einen Finanzierungsplan, einen Geschäfts- und Kassensbereich jährlich zusammenzustellen.

- (2) Der Vorsitzende/die Vorsitzende beruft die Zusammenkünfte der Vereinsorgane ein und leitet sie.
- (3) Der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin erledigt die laufenden Geschäfte und führt den gesamten Schriftverkehr des Vereins nach Weisung des Vorstandes.
- (4) Der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin – gleichzeitig Kassenführer/in – verwaltet die Kasse entsprechend den Beschlüssen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung.
- (5) Der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin erhält eine Aufwandentschädigung, die jährlich vom Vorstand festgelegt wird.
- (6) Die Rechnungs- und Kassenprüfung erfolgt durch zwei Rechnungs- und Kassenprüfer/innen, die nicht Mitglied des Vorstandes sein dürfen. Sie werden für zwei Jahre gewählt, wobei jährlich einer der Prüfer/innen neu zu wählen ist. Bei der ersten Wahl wird daher einer der Prüfer/innen nur für ein Jahr gewählt.

§ 9

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden einberufen und geleitet. Ort und Termin bestimmt der Vorstand. Die schriftliche Einladung mit Bekanntgabe der Tagesordnung hat mindestens 14 Tage vor dem Termin zu erfolgen. Sofern das Interesse des Vereins es erfordert oder auf Antrag von mindestens einem Sechstel der Mitglieder muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung stattfinden.
- (2) Jedem Mitglied steht in der Mitgliederversammlung eine Stimme zu.

§ 10

Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung entscheidet über alle grundsätzlichen Fragen der Tätigkeit des Vereins, insbesondere über
 - a) die Bestellung des Vorstandes
 - b) die Bestellung von zwei Rechnungs- und Kassenprüfern,
 - c) die Höhe des Mitgliedsbeitrages,
 - d) das Arbeitsprogramm, dessen Durchführung und Finanzierung,
 - e) Anträge des Vorstandes und der Mitglieder,
 - f) die Wiederaufnahme von Mitgliedern,
 - g) Satzungsänderungen,
 - h) die Auflösung des Vereins
 - i) die Entlastung des Vorstandes
 - j) den Finanzierungsplan.

Sie nimmt den Geschäfts- und Kassenbericht entgegen.

§ 11

Beschlüsse der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist in jedem Fall unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Abstimmungen und Wahlen müssen geheim durchgeführt werden, wenn es beantragt wird.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt regelmäßig mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Stimmen. Zu Satzungsänderung und zur Auflösung des Vereins ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmen erforderlich. Stimmenthaltung und ungültige Stim-

men werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Satzungsändernde Beschlüsse oder der Auflösungsbeschluss können jedoch nur gefasst werden, wenn wenigstens die Hälfte der Mitglieder zumindest durch einen anwesenden Delegierten vertreten ist.

- (3) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Protokollführer/von der Protokollführerin und vom Versammlungsleiter/von der Versammlungsleiterin unterzeichnet wird. Es soll mindestens folgendes enthalten:
- Ort und Zeit der Versammlung
 - Name des Versammlungsleiters/der Versammlungsleiterin
 - Zahl der erschienenen Mitglieder
 - Tagesordnung
 - Inhalt von Beschlüssen (bei Satzungsänderungen wortlautgetreu)
 - Abstimmungsergebnisse und Art der Abstimmung

§ 12

Beiträge und Verwendung der Mittel

- (1) Zur Deckung des Ausgaben des Vereins wird von den Mitgliedern ein jährlicher Beitrag erhoben. Der Beitrag ist jeweils bis zum 1. Juni zu zahlen. Über die Höhe beschließt die Mitgliederversammlung
- (2) Finanzmittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Ansonsten erhält niemand Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

§ 13

Auslagenerstattung

- (1) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Sie haben Anspruch auf Erstattung der ihnen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben entstehenden Auslagen (Fahrtkosten, Tage- und Übernachtungsgelder) nach der jeweils geltenden Fassung des Landesreisekostengesetzes NRW. Der Verein erstattet nur den Mitgliedern des Vorstandes ihre Auslagen. Wird ein Mitglied des Vereins, das nicht dem Vorstand angehört, im Auftrage des Vereins tätig, so übernimmt der Verein die Auslagenerstattung im o. g. Rahmen.

§ 14

Auflösung des Vereins und Verwendung des Vereinsvermögens

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Ist diese Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, ist innerhalb von vier Wochen eine weitere einzuberufen, die in jedem Fall beschlussfähig ist.
- (2) Sofern die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, sind der/die vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die gilt entsprechend auch für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grunde aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

- (3) Das nach Ende der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen fällt der Fachhochschule Südwestfalen-Fachbereich Agrarwirtschaft, einer Körperschaft des öffentlichen Rechts, zu, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der Bildung im Agrarbereich zu verwenden hat.
- (4) Die Regelung in Absatz 3 gilt ebenso für den Fall, dass der bisherige Zweck des Vereins wegfällt.

§ 15 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung ist im Verschmelzungsvertrag beschlossen und tritt mit Wirkung der Verschmelzung in Kraft.

Matthias Woopen

Heinz-Willi Genick

Doris Obladen

Beatrix Jumpers

Armin Portz

Heinrich Enkel

Heinrich Ludes

Hans-Christian Wassenhoven

Gertrud Mager

Karl-Josef Schneider

Georg Langanke